

# **Richtlinien für den Schülertransport**

## **Schule Langnau**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.0 Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.0 Regelung Transportentschädigung Stufe Kindergarten / Primarschule.....	2
2.1 Ausgangslage.....	2
2.2 Geltungsbereich.....	2
2.3 Verantwortlichkeit Schulweg.....	3
2.4 Zumutbarkeit des Schulweges.....	3
2.5 Fristen.....	3
2.6 Entschädigung.....	4
2.7 Gültigkeit.....	4
2.8 Genehmigung.....	4
3.0 Besuch des gymnasialen Unterrichts an einer öffentlichen Quarta.....	4

## **1.0 Gesetzliche Grundlagen**

- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 und Art. 49a Volksschulgesetz (VSG)
- Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung
- Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (August 2015)

## **2.0 Regelung Transportentschädigung Stufe Kindergarten / Primarschule**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Fahrwegentschädigungen bei unzumutbaren Schulwegen zu entrichten.

Die Schulkommission Langnau hat an ihrer Sitzung vom 15. November 2018 beschlossen, bei unzumutbaren Schulwegen auf Gesuch hin Pauschalbeiträge auszubezahlen. Die Beitragsberechtigung soll nach Leistungskilometern festgelegt werden und der Beitrag nach Fahrkilometern.

### **2.2. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Langnau wohnen und die öffentliche Schule in Langnau besuchen.

## 2.3 Verantwortlichkeit Schulweg

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

## 2.4 Zumutbarkeit des Schulwegs

Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges
- Höhendifferenz
- Alter des Schülers oder der Schülerin
- Gefahren

Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer.

Zumutbare Strecke:

Kindergarten	bis	1.6 Leistungskilometer
1./2. Klasse	bis	2 Leistungskilometer
3./4. Klasse	bis	3 Leistungskilometer
5./6. Klasse	bis	5 Leistungskilometer

Bei der Bemessung der Distanz durch die Schulleitung wird der Fussweg berechnet, also der direkteste Weg und nicht die Strassenkilometer.

## 2.5 Fristen

Das Gesuch muss bis spätestens **15. September** des aktuellen Schuljahres bei der Gesamtschulleitung eingegangen sein. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Schule Langnau aufgeschaltet ([www.schule-langnau.ch](http://www.schule-langnau.ch)) oder kann auf dem Schulsekretariat verlangt werden.

## **2.6 Entschädigung**

Die Beitragsberechtigung ergibt sich aus der Zumutbarkeit.

Anzahl Kilometer vom Wohnort bis zum Schulhaus multipliziert mit einer Pauschale von Fr. 200.00 pro gefahrenen Kilometer. Ab 2 Kindern mal Faktor 1.5.

Den Eltern ist es überlassen, mit Nachbarn Transportgemeinschaften zu bilden, oder den Transport mit dem Arbeitsweg etc. zu verbinden. Ebenfalls kann ein Teiltransport bis zu einem Punkt, ab dem der Weg selber zurückgelegt werden kann, sinnvoll sein.

## **2.7 Gültigkeit**

Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

## **2.8 Genehmigung**

Das Gesuch wird durch die Gesamtschulleitung geprüft und bewilligt oder abgelehnt.

Abgelehnte Anträge des Gesamtschulleiters können bei der Schulkommission innert 30 Tagen angefochten werden.

## **3.0 Besuch des gymnasialen Unterrichts an einer öffentlichen Quarta**

Bei Besuch des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit an einer öffentlichen Quarta übernimmt die Gemeinde Langnau 70 % der Abonnementskosten für ein Streckenabonnement Langnau – Burgdorf (5 Zonen).

## **4.0 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien für den Schülertransport wurden an der Sitzung der Schulkommission vom 26. März 2019 genehmigt.

### **Schulkommission Langnau**

Renate Strahm  
Präsidentin

Markus Brandenberger  
Gesamtschulleiter